



Richtlinie zum Förderprogramm des kommunalen Klimaschutzes

„Batteriespeicher für Bestands-Photovoltaikanlagen“

der Stadt Hameln

Präambel

Zur Erreichung der Klimaschutzziele sollen Treibhausgasemissionen auf allen Ebenen gesenkt werden. Um Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hameln zu unterstützen und um Anreize für Investitionen in den Klimaschutz zu setzen, hat die Stadtverwaltung das Förderprogramm „Batteriespeicher für Bestands-Photovoltaikanlagen“ ins Leben gerufen. Ziel ist es, die lokale Nutzung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Speicher-Nachrüstung, im Vergleich zur Neuplanung eines Komplettsystems von Photovoltaikanlage und Speicher, mit höheren Kosten verbunden ist.

1. Förderzweck und -ziele

Das Förderprogramm „Batteriespeicher für Bestands-Photovoltaikanlagen“ der Stadt Hameln verfolgt das Ziel, die lokalen CO₂-Emissionen, durch eine Minderung des Verbrauchs fossiler Energien in privaten Haushalten, zu senken und die Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet nachhaltig zu steigern.

2. Förderbedingungen

- 1) Zuschussfähig sind Batteriespeicher (ausschließlich LFP-Batteriespeicher sowie innovative Redox-Flow (RFB) oder Salzwasser-Batteriespeicher) für Bestands-Photovoltaikanlagen in Wohn- und Nebengebäuden, die innerhalb des Hamelner Stadtgebietes installiert werden, mit dem Zweck der Speicherung des mittels einer PV-Anlage erzeugten Solarstroms. Die PV-Anlage muss vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in Betrieb genommen worden sein und darf ein Alter von bis zu 10 Jahren bei der Antragstellung nicht überschritten haben.

- 2) Gebrauchte und Selbstbauanlagen sowie Prototypen werden nicht gefördert. Die Speicher- Nachrüstung von PV-Anlagen, die durch Contracting-Modelle, Leasing oder Pacht erworben wurden, ist ebenfalls nicht förderfähig.
- 3) Der Zuschuss wird ausschließlich für private Haushalte gewährt. Antragsberechtigt sind nur Privatpersonen. Pro Grundstück kann nur ein Antrag bewilligt werden. Mieter können bei Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung des Eigentümers eine Förderung erhalten.
- 4) Die Zuwendung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt für jede angefangene kWh Speicherkapazität: 200,00 €, maximal 1.000,00 € pro Antrag.
- 5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Stadt Hameln als bewilligende Stelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 6) Die Bindungsfrist des bezuschussten Speichers beträgt 5 Jahre ab Inbetriebnahme. Bei vorheriger Veräußerung muss der gewährte Zuschuss vollständig zurückgezahlt werden. Der geförderte Batteriespeicher sowie die Bestands-Photovoltaikanlage müssen während der Bindungsfrist auf dem Grundstück verbleiben und betrieben werden.
- 7) Die Antragstellung muss vor Anschaffung und Maßnahmenbeginn erfolgen. Eine nachträgliche Förderung innovativer Batteriespeicher für Bestands-Photovoltaikanlagen ist nicht zulässig.
- 8) Die Anlage sowie der neue Speicher muss im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur registriert werden Die Anlage muss beim zuständigen Netzbetreiber angemeldet werden.
- 9) Die gesetzlichen Vorschriften, insb. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), sind einzuhalten.
- 10) Die Speicher müssen fachgerecht, durch einen Fachbetrieb installiert und in Betrieb genommen werden. Die allgemeinen technischen Anschlussbedingungen und VDE-Richtlinien sind einzuhalten. Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.
- 11) Die gemäß dieser Richtlinie erteilte Zuwendung kann mit anderen Fördermitteln kumuliert werden, soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Die gesamte Fördersumme darf hundert Prozent der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

3. Antragsstellung (Fristen und Verfahren)

- 1) Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Zuwendungsanträge („Windhundprinzip“).

Anträge, welche nach Ausschöpfung der jährlichen Fördermittel eingehen, werden von der Bewilligungsbehörde an den Antragsteller zurückgesandt.

- 2) Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung:

- Förderantrag ausgefüllt und unterschrieben
- Kostenvoranschlag/ Angebot mit:
 - Auszug aus dem Marktstammdatenregister mit Daten zur bestehenden PV-Anlage (Größe und Netzanschlussdatum)
 - aussagekräftiger Produktbeschreibung und Datenblatt
 - Angaben zur installierten Speicherkapazität
 - aufgeschlüsselten Kosten

- 3) Die Auszahlungsfrist endet 12 Monate nach Antragsbewilligung

- 4) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln.
Die Maßnahme muss vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Hameln beantragt werden (Beantragung des Vorhabens über Formblatt „Anmeldung des Vorhabens“). Als Beginn der Maßnahme ist insbesondere der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Hierzu zählt auch die Bestellung einer Anlage.
- 5) Nach Antragsabgabe kann mit dem Vorhaben förderunschädlich begonnen werden. Allerdings entsteht durch den Beginn der Maßnahme kein automatischer Rechtsanspruch auf Förderung. Erst mit Erhalt des Zuwendungsbescheids, aus dem sich die Höhe und die weiteren Bedingungen der bewilligten Zuwendung ergeben, wird die Förderfähigkeit bestätigt.
- 6) Der Auszahlungsantrag muss spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage bei der Stadt Hameln gestellt werden (Formblatt „Antrag auf Zuwendung und Auszahlung“).
- 7) Die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge sind schriftlich oder per E-Mail einzureichen an:
Stadt Hameln, Abt. 51 Umwelt und Klimaschutz, Rathausplatz 1, 31785 Hameln,
oder per E-Mail an: Klimaschutz@hameln.de
- 8) Die Auszahlungsanträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und geforderten Unterlagen vorliegen. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind den jeweiligen Antragsformularen (Formblättern) zu entnehmen. Insbesondere sind die Rechnungsbelege des ausführenden Fachbetriebs einzureichen. Aus den Nachweisen müssen die geförderten technischen Ausführungen hervorgehen. Die Registrierung der Anlage im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur ist nachzuweisen.
- 9) Die in den Anträgen gemachten Angaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

4. Rückzahlungspflicht

Die bewilligte Zuwendung kann im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie widerrufen werden, insbesondere wenn die Maßnahmen dem Förderzweck und den Förderzielen dieser Richtlinie widersprechen, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nach Ziff. 3 nicht vorlegt oder die Zuwendung aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. In diesem Fall sind die gemäß dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen an die Stadt Hameln zurückzuzahlen.

Durch einen Widerruf können aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes Kosten für den Antragsteller entstehen.

Die Stadt Hameln ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahmen vor Ort, nach vorheriger Terminabsprache, zu überprüfen.

5. Datenschutz und Nutzung von Bild- bzw. Filmmaterial

Der Schutz persönlicher Daten wird von der Stadt Hameln gewahrt. Daten (z. B. Bilder der Maßnahmen) werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet. Die Stadt Hameln ist berechtigt, die Bilder aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Hameln hat, ist sie nach erteilter Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über die Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild oder Film zu berichten.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2025 in Kraft.

Hameln, 14. Januar 2025


Claudio Griese
Oberbürgermeister